



Hygienekonzept Pandemie

Kita Gerichshain

1. Einleitung

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Machern sind bestrebt, im Falle einer Pandemie alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung innerhalb ihrer Einrichtungen so gut wie möglich zu verhindern und im Falle einer Ansteckung die Infektionsketten so klein wie möglich zu halten.

Insbesondere werden hierbei die gesetzlichen Vorgaben nach dem derzeit gültigen Infektionsschutzgesetz und den zugehörigen Gesetzestexten beachtet. Insbesondere sind die Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) vom 08.11.2021, sowie die Handlungsempfehlungen vom 5.11.2021 dazu, Grundlage dieses Hygienekonzepts

2. Gefahrenquellen einer Ansteckung

Gefahrenquellen einer möglichen Ansteckung durch einen Erreger bestehen insbesondere durch Tröpfchen-, Aerosole, Schmier- und Kontaktinfektionen.

In Kindertageseinrichtungen können durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte, insbesondere zwischen dem pädagogischen Personal sowie den Kindern, Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Infektionen bestehen.

Virusausscheider (Kinder u/o pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch diese engen Kontakte andere Kinder oder pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.

3. Umsetzung des Hygienekonzeptes

Um vorgenannte Infektionspotentiale weitestgehend auszuschließen, werden in den Kindertagesstätten der Gemeinde Machern allgemeine Hygienemaßnahmen wie die Kontaktvermeidung durch Abstandsregelungen, eine sinnvolle, intensivierete Händehygiene sowie folgende konkretisierte Maßnahmen umgesetzt.

4. Meldepflicht

Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes wird sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt gemeldet.

5. Mitarbeiter der Einrichtung

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, nach Betreten der Einrichtung die Hände nach Desinfektionsplan zu waschen und desinfizieren.

Aufgrund der aktuellen Allgemeinverfügung ist es Pflicht, dass sich alle Mitarbeiter der Einrichtung (pädagogisches Personal, Leitung, Hausmeister und Küchen- bzw. Reinigungspersonal) zweimal wöchentlich im Abstand von 3 – 4 Tagen mittels eines Corona Selbsttestes testen (4 Augen Prinzip).

Pädagogisches Personal, welches einen vollständigen Impfschutz hat bzw. als genesen gilt ist von der Testpflicht ausgenommen.



Hygienekonzept Pandemie

Im Akutfall besteht auch die Testpflicht für Geimpfte und Genesene.

6. Zutritt nur mit 3G-Nachweis

Für Eltern und sonstige externe Personen gilt für den Zutritt grundsätzlich die Pflicht, einen sogenannten 3G-Nachweis (Immunitäts- oder Testnachweis) vorzulegen.

Ausgenommen sind die in der Einrichtung betreuten Kinder sowie die sie begleitenden Personen zum Bringen und Abholen.

Ein Test muss **einmal wöchentlich** (bei einer Inzidenz niedriger als 10/100.000 Einwohner im Landkreis bzw. in der Kreisfreien Stadt) bzw. **zweimal wöchentlich** (bei einer Inzidenz höher als 10/100.000 Einwohner im Landkreis) erfolgen. Wird der Testnachweis einmal wöchentlich verlangt, muss der Nachweis beim ersten Zutritt zum Gelände erfolgen. Müssen zwei Nachweise erbracht werden, sind die Testnachweise in einem Zeitabstand von drei bis vier Tagen zu erbringen.

Der Eingewöhnungsprozess findet unter Maßgabe der 3G Nachweispflicht statt.

Sie gilt außerdem für sonstige Aufenthalte in der Einrichtung oder auf dem Gelände, sofern der Aufenthalt nicht außerhalb der Betriebszeiten oder nur für kurze Zeit (max. 10 min.), wie z.B. beim Bringen und Abholen der Kinder erfolgt.

Die 3G-Nachweispflicht gilt nicht für Gremiensitzungen der Elternmitwirkung, die in der Einrichtung oder auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, wie z.B. Elternabende und Elternratssitzungen, sowie für Eltern-Gespräche. Onlineveranstaltungen werden bevorzugt.

7. Besondere Sorgfalt

Kranke Personen dürfen die Kita nicht betreten.

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf. Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen.

Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist es, dass ausschließlich Kinder ohne COVID-19 spezifische Symptome betreut werden.

Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (mehr als gelegentlicher Husten, eitriger Schnupfen, Fieber ab 38,0°C, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Durchfall) müssen betroffene Personen der Kita fernbleiben.

Kinder, die während der Betreuung diese Symptome zeigen, werden umgehend separiert, die sorgeberechtigten informiert und zur Abklärung den Eltern übergeben.

Das Kind darf die Einrichtung erst wieder betreten, wenn es mindestens 48 Stunden symptomfrei ist.

Darüber hinaus sollten Eltern einen Arzt befragen, wenn es einen begründeten Verdacht gibt, dass das Kind an Covid-19 erkrankt sein könnte z. B. weil ein Kontakt zu einer an COVID-



Hygienekonzept Pandemie

19 erkrankten Personen bestand oder das Kind sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

Personen/Kinder, die durch eine ärztliche Bescheinigung, durch einen tagesaktuellen Test vor Ort unter Aufsicht des Kita-Personals (Pkt. 8), oder durch einen Allergieausweis oder ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass keine SARS-CoV-2 Infektion besteht, können die Kita betreten/besuchen.

Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während der Betreuung der Kinder ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich schnellstmöglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt zu wenden.

Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten weitere Maßnahmen angeordnet.

8. Zulässige Testnachweise

- Testnachweise aus Testzentren oder anerkannten Teststellen
- Test vor Ort unter Aufsicht des Kita-Personals (wird nicht von Kita gestellt)
- Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung

Alle Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

9. Mindestabstand von 1,5 m

Für alle Erwachsenen gilt durchgängig überall die Abstandsregel (mind. 1,5 m).

10. Mund-Nasen-Schutz

Für alle einrichtungsfremden Personen besteht in der Kita (incl. Freigelände) und vor dem Eingangsbereich die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen.

Betreute Kinder sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Für das pädagogische Personal besteht diese Verpflichtung nicht, solange dieses mit den Kindern Kontakt hat. Auch nicht, wenn mehr als eine Person des pädagogischen Personals in einem Raum im Kontakt zu den Kindern ist.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist außerhalb der Betreuungssituation vom pädagogischen Personal zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht einzuhalten ist.

Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 und/oder wenn gewährleistet ist, dass ausschließlich geimpftes bzw. genesenes Personal anwesend ist, entfällt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für das pädagogische Personal außerhalb der Betreuungssituation (gilt nicht während Überlastungsstufe nach §2 Abs. 5 Corona-Schutzverordnung).

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes entfällt bei Elterngesprächen und Elternabenden, wenn ein Mindestabstand von mindestens 1.50m eingehalten werden kann.



Hygienekonzept Pandemie

Unabhängig von den obigen Regelungen steht es allen Personen frei, jederzeit sich selbst und andere, mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz, zu schützen. Es besteht ein „Recht auf Maske“.

11. Bringen und Holen der Kinder

Um Kontakte zu reduzieren, darf nur **eine Person** die Kinder bringen/abholen.

Auf Händeschütteln sowie Begrüßungsumarmungen ist zu verzichten.

Nach Betreten des Gebäudes müssen die Hände der erwachsenen Personen desinfiziert werden.

Die Kinder werden zügig an das pädagogische Personal bzw. an die abholende Person übergeben. Die bringenden/holenden Personen dürfen den Gruppenraum dabei nicht betreten. Der gewöhnliche Aufenthalt soll hierbei 10 Minuten nicht überschreiten. Jeder Aufenthalt, der diese 10 Minuten überschreitet, muss dokumentiert werden.

Kinder sollen vor Eintritt in den Gruppenraum ihre Hände selbstständig waschen (Hilfe durch das pädagogische Personal ist selbstverständlich). Der Zutritt ins Bad ist nur den Kindern sowie den Mitarbeitenden gestattet.

Es ist darauf zu achten, dass auch hier der Mindestabstand von 1,5m zwischen holenden und bringenden Personen und pädagogischem Personal nur kurzzeitig unterschritten wird.

Das Bringen und Holen der Kinder erfolgt über den Haupteingang. Eltern und Kinder der oberen Etage gehen nach der Händedesinfizierung rasch die Treppen hoch und in ihre jeweiligen Garderoben. Für die unteren Gruppen (Krippe) bleiben die Zwischentüren während des Bringens und Holens geschlossen. Somit sind Krippe und Große Gruppe getrennt. In der unteren Etage befindet sich ein Vermerk an der Tür, dass sich nicht mehr als 3 Eltern in der Garderobe aufhalten sollen, um einen Stau zu vermeiden.

Die Garderobe der Gruppe von Frau Adam wurde in die obere Etage für die Zeit der Pandemie ausgelagert.

12. Aufenthalt in den Gruppenräumen

Die Innenräume werden regelmäßig (viermal täglich oder alle 1 bis 2 Stunden), entweder per Stoßlüftung oder Querlüftung bei gegenüberliegenden Fenstern, ca. 5 bis 10 Minuten gelüftet.

Grundsätzlich wird bei mildem Wetter möglichst viel Zeit mit den Kindern im Freien verbracht.

13. Hygienemaßnahmen

Spielerische und altersgerechte Unterweisung der Kinder in die Grundregeln der Hygiene wie Händewaschen und achtsames Hygieneverhalten im Umgang miteinander, beim Essen und in den Sanitäreinrichtungen ist fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit.



Hygienekonzept Pandemie

Insbesondere vor den Mahlzeiten werden die Hände nach Händewaschplan gewaschen, bei Bedarf auch zwischendurch. Grundsätzlich werden in der Kita bis auf Widerruf Einweghandtücher verwendet.

Bei möglichem Kontakt mit Biostoffen ist das pädagogische Personal angehalten, entsprechende Schutzausrüstung zu tragen (Schutzhandschuhe, etc.).

Bei Nasensekreten sind weiterhin Einmaltaschentücher zu verwenden und nach Gebrauch sofort in einen verschließbaren Mülleimer zu entsorgen. Bei Bedarf sind die Hände zu desinfizieren.

Schlafräume werden mindestens vor und nach der Benutzung gut gelüftet.

Technische Geräte, die mehreren Personen zur Verfügung stehen, werden nach jeder Nutzung desinfiziert.

14. Essenssituation

Die Kinder bedienen sich nicht selbst. Fingerfood und eventuelle Zwischenmahlzeiten werden den Kindern auf den Teller gelegt.

15. Dokumentation

Der Kitaalltag findet im Rahmen unseres pädagogischen Konzepts statt.

Es ist täglich zu dokumentieren: welche Kinder betreut wurden, wer diese Kinder betreut hat, welche Personen sich länger als 10 min in der Einrichtung aufgehalten haben.

16. Kontaktreduzierung

Grundsätzlich gilt die Maßnahme der Kontaktreduzierung, d.h. externe Personen dürfen die Einrichtung nur aus dringenden Gründen betreten.

Alle Erwachsenen, deren Aufenthalt in der Kita dringend erforderlich ist (z. B. Eltern, Handwerker etc.), werden in das Hygienekonzept der Kita eingewiesen und halten die festgelegten Abstands- und Hygieneregeln ein.

17. Gruppenübergreifende Angebote, Elternabende, externe Anbieter, etc.

Bereichsübergreifende Angebote sind im eingeschränkten Regelbetrieb nicht möglich.

Elterngespräche können, unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln (medizinischer MNS, AHA-Regel, Lüften), durchgeführt werden.

Externe Anbieter von Angeboten (z.B. Musikschule) dürfen im eingeschränkten Regelbetrieb nicht stattfinden.



Hygienekonzept Pandemie

Grundsätzlich gilt bei externen Anbietern die Kontakterfassung, (Datum, Uhrzeit, Name, Anschrift und Telefonnummer).

Das gezielte Singen im Raum in kleineren Gruppen mit Abstand und mit ausreichender Lüftung ist möglich.

18. Pausenzeiten der Mitarbeiter

Die Nutzung des Pausenraumes durch das Personal ist nur mit ausreichend Sicherheitsabstand, von 1,50m erlaubt.

19. Reinigung der Einrichtung

Die Reinigung des Gebäudes wird weiterhin mittels des Reinigungs- und Hygieneplans abgedeckt und bedarf vorerst keiner Anpassungen. Bei Bedarf kann dieses in der Kita eingesehen werden.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln bleibt auf die im Rahmenhygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche beschränkt.

20. Brandschutz/Notfälle

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.

21. Schlussbemerkung

Dieses Hygienekonzept untersteht der wiederkehrenden Überprüfung und wird regelmäßig an die Vorgaben der unterschiedlichen Behörden angepasst.

Verantwortlich für die Erstellung, Überarbeitung und Bekanntmachung ist die Einrichtungsleitung als Hygienebeauftragte.

Gerichshain, den 02.12.2021



Hygienekonzept Pandemie

Dokumentation und Belehrung

Die Beschäftigten sind hierüber unterrichtet und eingewiesen:

Thema: Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung

Datum: _____ Unterweisende/r: _____

Name, Vorname Unterschrift

- | | |
|-----------|-----------|
| 1. _____ | 16. _____ |
| 2. _____ | 17. _____ |
| 3. _____ | 18. _____ |
| 4. _____ | 19. _____ |
| 5. _____ | 20. _____ |
| 6. _____ | 21. _____ |
| 7. _____ | 22. _____ |
| 8. _____ | 23. _____ |
| 9. _____ | 24. _____ |
| 10. _____ | 25. _____ |
| 11. _____ | 26. _____ |
| 12. _____ | 27. _____ |
| 13. _____ | 28. _____ |
| 14. _____ | 29. _____ |
| 15. _____ | 30. _____ |

Datum Unterschrift

(Unterweisende/r) _____